

Sitzung am 23.03.2009

|   |            |                               |
|---|------------|-------------------------------|
| <b>TOP 1 b): Strategische Umweltprüfung für den Nahverkehrsplan des Rems-Murr-Kreises</b> |            |                               |
| verantwortlich:<br>Geschäftsbereich Verkehr   |            | Drucksache 8/2009             |
|   |            | 1 Anlage                      |
|   |            | 03.03.2009                    |
| <u>Beratung:</u>  | 23.03.2009 | Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| <u>Beschlussfassung:</u>  | 23.03.2009 |                               |

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> | <p><b>Von dem Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Strategische Umweltprüfung für den Nahverkehrsplan des Rems-Murr-Kreises (1. Fortschreibung) entfallen kann, wird Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die nachträgliche Vorprüfung wird als Anhang dem Nahverkehrsplan des Rems-Murr-Kreises (1. Fortschreibung) beigelegt.</b></p> |
|-----------------------------------|---|

**Ausgangslage:**

Auf Landesebene wurde im Oktober 2008 das „Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze“ verabschiedet. Darin wird explizit festgelegt, dass Nahverkehrspläne einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen und darin enthaltene Maßnahmenvorschläge auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu beurteilen sind.

Für den im Juli 2007 fortgeschriebenen Nahverkehrsplan des Rems-Murr-Kreises wurde eine Strategische Umweltprüfung bisher nicht durchgeführt. Im Zuge der Einbringung einer Linienebündelungskonzeption als Nachtrag zum Nahverkehrsplan (siehe Drucksache 7/2009) hat die Kreisverwaltung zusätzlich im Rahmen einer Vorprüfung untersucht, ob für den derzeit gültigen Nahverkehrsplan eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen im Form einer Strategischen Umweltprüfung durchzuführen ist.

**Wesentliche Inhalte der Prüfung der Umweltauswirkungen des Nahverkehrsplans (siehe Anlage)**

Nach dem „Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeit und anderer Gesetze“ sind zur Feststellung einer SUP-Pflicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) anzuwenden. Danach ist eine Prüfung nur für

solche Maßnahmenvorschläge erforderlich, für die der Nahverkehrsplan aufgrund seiner Einbindung in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet (z. B. Rahmenvorgaben für eine angemessene Bedienungs- und Beförderungsqualität im Buslinienverkehr) und bei denen eine Vorprüfung im Einzelfall voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Entsprechend dem UVPG wurde für die im Nahverkehrsplan im Kapitel 6 genannten Rahmenvorgaben (z. B. Anforderungen an die Fahrzeugausstattung) und Einzelschlüsse für Verbesserungen im Linienverkehrsangebot eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Mit in die Vorprüfung aufgenommen wurden der Vollständigkeit wegen auch die Maßnahmenvorschläge, die sich an Straßenbaulastträger, Kommunen oder andere Aufgaben- bzw. Maßnahmenträger wenden und für die der NVP deshalb nicht rahmensetzend ist, sondern lediglich Empfehlungscharakter entfaltet (z.B. der Bau von Bushaltestellen, Zuwegungen zu Bushaltestellen oder Busspuren).

Im Auftrag der Kreisverwaltung hat der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS), der bereits mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Jahr 2007 betraut war, die Prüfung der Umweltauswirkungen des Nahverkehrsplans durchgeführt. Die weiteren Verbundlandkreise sind in vergleichbarer Form vorgegangen.

In Kapitel 5.) Tabelle 2 wurden die zahlreichen einzelnen Maßnahmenvorschläge des Kapitels 6 des Nahverkehrsplans zu vergleichbaren Maßnahmentypen – deren Auswirkungen auf die Umwelt ebenfalls vergleichbar sind – zusammengefasst. Im Folgenden wurden die Umweltwirkungen beleuchtet und die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung der Umweltauswirkungen auf Basis der aktuellen Gesetzeslage bewertet. Die in der Tabelle 2 dargestellte Beurteilung entspricht der Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG.

### **Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen des Nahverkehrsplans**

Die in der beigefügten Prüfung der Umweltauswirkungen des Nahverkehrsplans (1. Fortschreibung) durchgeführte Vorprüfung zeigt auf, dass von den einzelnen Maßnahmenvorschläge in keinem Fall erhebliche, nachteilige Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine vertiefende Betrachtung der Umweltfolgen einzelner Vorhaben des Nahverkehrsplans im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung kann deshalb entfallen.

### **Weiteres Vorgehen**

Die als Anlage beigefügte Prüfung der Umweltauswirkungen des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises wird als Anhang des vom Kreistag im Juli 2007 verabschiedeten Nahverkehrsplans (1. Fortschreibung) beigefügt.